

Beitragsordnung (Stand November 2019)

GPTG e. V. in Berlin

Die Mitgliederversammlung beschließt folgende Beitragsordnung – (§§ 7 Abs. 2, 14 Abs. 7 a) Satzung vom 16.11.2019

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Beitragsordnung (BO) gilt grundsätzlich für alle Mitglieder (§ 4 Satzung) der GPTG e. V. mit Sitz in Berlin.
- (2) Beitrag im Sinne der Vereinssatzung (§ 7 Abs. 1) ist der Jahresbeitrag.

§ 2 Beginn und Ende der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht für Mitglieder beginnt mit dem 1. Tag des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Vorstand die Aufnahme des Mitglieds in den Verein bestätigt hat.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit (§ 4 Abs. 3 Satzung).
- (3) Die Beitragspflicht für Mitglieder endet gemäß § 8 Satzung durch
 - Austritt aus dem Verein (§ 9 Satzung),
 - Streichung von der Mitgliederliste (§ 11 Satzung),
 - Ausschluss aus dem Verein (§ 10 Satzung),
 - Tod des Mitglieds,
 - Ernennung zum Ehrenmitglied (§ 4 Abs. 3 Satzung).
- (4) Bei Austritt aus dem Verein endet die Beitragspflicht zum Ende des Kalenderjahres, zu dem der Austritt erklärt worden ist. Bei Streichung von der Mitgliederliste und bei Ausschluss aus dem Verein endet die Beitragspflicht mit dem letzten Tag des Monats, in dem der Beschluss des Vorstands gefasst wurde. In den übrigen Fällen endet die Beitragspflicht mit dem letzten Tag des Monats, in den das Ereignis fällt.

§ 3 Beitragsjahr und Erhebungszeitraum

- (1) Zur Erhebung gelangt der Jahresbeitrag. Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die jährlich wiederkehrende Beitragsrechnung wird jedem Mitglied zu Beginn des Kalenderjahres erteilt.

§ 4 Beitragsart und Beitragshöhe

- | | |
|--|----------------------------------|
| (1) Jahresbeitrag für Vollmitglieder | 80 Euro |
| (2) Ermäßigter Jahresbeitrag * | 50 Euro |
| (3) Jahresbeitrag für Studierende | 20 Euro |
| (4) Jahresbeitrag für Fördermitglieder | frei wählbar, mindestens 80 Euro |

* zu (2) Der ermäßigte Jahresbeitrag kann z. B. Mitgliedern mit geringem Einkommen, Alleinerziehenden und Berufsanfängern gewährt werden. Der Vorstand entscheidet, ob eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrages möglich ist. Die Notwendigkeit einer Beitragsermäßigung muss jährlich nachgewiesen werden.

§ 5 Beitragsfälligkeit

- (1) Der Jahresbeitrag ist zu Beginn eines jeden Kalenderjahres fällig. Er wird bis spätestens 31. März eines jeden Jahres mittels SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.
- (2) Die Beiträge sollen nach einem Monat schriftlich angemahnt werden. Mehr als zwei Mahnungen sollen nicht ergehen. Auf die Möglichkeit der Streichung von der Mitgliederliste (§ 11 Abs. 2 Satzung) wird ausdrücklich hingewiesen.
- (3) Für Mahnschreiben werden Mahngebühren berechnet, deren Höhe den Arbeitsaufwand und das Porto abdecken soll. Die Mahngebühr beträgt für jedes Mahnschreiben 3,00 EUR und ist mit dem bereits fälligen Beitrag zu zahlen bzw. wird mit dem säumigen Beitrag per Lastschrift eingezogen.

§ 6 Wirksamkeit der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung tritt nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16.11. 2019 in Kraft. Erstmals für das Kalenderjahr 2020 wird sie angewendet.